

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/PRES\\_96\\_188](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/PRES_96_188)Europäische  
Kommission

PRES | 26. Juni 1996

## 1939. TAGUNG DES RATES - UMWELT - LUXEMBURG, 25./26. JUNI 1996 - PRAESIDENT:HERR EDO RONCHI, MINISTER FUER UMWELT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

PRES/96/188

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien

Herr Jan PEETERS

Staatssekretär für Umwelt

Dänemark

Herr Svend AUKEN

Minister für Umwelt und Energie

Deutschland

Frau Angela MERKEL

Ministerin für Umwelt

Griechenland

Herr Adamantios VASSILAKIS

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Spanien

Frau Isabel TOCINO

BISCAROLASAGA

Ministerin für Umwelt

Frankreich

Frau Corinne LEPAGE

Ministerin für Umwelt

Irland

Herr Brendan HOWLIN

Minister für Umwelt

Italien

Herr Edo RONCHI

Minister für Umwelt

Herr Valerio CALZOLAIO

Staatssekretär für Umwelt

Luxemburg

Herr Johny LAHURE

Minister für Umwelt

Niederlande

Frau Margreet DE BOER

Ministerin für Wohnungswesen, Raumordnung und  
Umweltfragen

Österreich

Herr Martin BARTENSTEIN

Bundesminister für Umwelt

Portugal

Herr Elisa FERREIRA

Ministerin für Umwelt

Finnland

Herr Pekka HAAVISTO

Minister für Umwelt

Schweden

Frau Anna LINDH

Ministerin für Umwelt

Herr Mats ENGSTRÖM                      Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

Vereinigtes Königreich

Herr John GUMMER                      Minister für Umwelt

The Earl of Lindsay                    Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium  
für Schottland

Kommission

Frau Ritt BJERREGAARD                Mitglied

#### EMISSIONSNORMEN FÜR MOBILE MASCHINEN UND GERÄTE

Der Rat hat einstimmig politisches Einvernehmen über seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte erzielt.

Die förmliche Festlegung des gemeinsamen Standpunkts wird nach der Überarbeitung des Textes erfolgen; er wird danach dem Europäischen Parlament übermittelt, das im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens eine zweite Lesung vornehmen wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie legt unter anderem Emissionsnormen und Typgenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte fest. Sie soll einen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt leisten.

Zu den betreffenden Maschinen und Geräten zählen unter anderem

- Industriebohrgestelle, Kompressoren usw.,
- Baumaschinen wie Radlader, Planierdrauben, Raupenschlepper, Raupenlader, geländegängige Lastkraftwagen, Hydraulikbagger usw.,
- landwirtschaftliche Maschinen, Motor-Bodenfräsen,
- forstwirtschaftliche Maschinen,
- selbstfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge (mit Ausnahme der Zugmaschinen),
- Förderzeuge,
- Gabelstapler,
- Maschinen zur Straßeninstandhaltung (Motor-Straßenhobel, Straßenwalzen, Schwarzdeckenverteiler),
- Schneeräummaschinen,
- Flughafen-Spezialfahrzeuge,
- Hebebühnen,
- Mobilkrane.

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen fallen nicht unter diese Richtlinie, sondern werden Gegenstand eines gesonderten, von der Kommission vorzulegenden Vorschlags sein.

Der Vorschlag sieht Grenzwerte für die wichtigsten Schadstoffe vor, die in zwei Stufen gestaffelt nach der Motorleistung erreicht werden müssen.

Die Grenzwerte der Stufe I müssen zwischen dem 30. September 1998 und dem 31. März 1999, jene der Stufe II zwischen dem 31. Dezember 2000 und dem 31. Dezember 2003 je nach Motorkategorie erreicht werden.

Bei Motoren, deren Herstellungsdatum vor den oben aufgeführten Terminen liegt, können die Mitgliedstaaten jedoch bei jeder Kategorie den Zeitpunkt für die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen um zwei Jahre verschieben.

Die für Stufe I ermittelten Emissionen von Kohlenstoffmonoxid, Kohlenwasserstoffen, Stickstoffoxiden und Partikeln dürfen die in

nachstehender Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

Nutzleistung (P) (kW)		Kohlenstoff f-monoxid (CO) (g/kWh)	Kohlenwasser- r-stoffe (HC) (g/kWh)	Stickstoff	
				Partikel	
				(PT) (g/kWh)	
130 \< P	560	5,0	1,3	9,2	0,54
75 \< P	130	5,0	1,3	9,2	0,70
37 \< P	75	6,5	1,3	9,2	0,85

Für die Stufe II gelten folgende Grenzwerte:

Nutzleistung (P) (kW)		Kohlenstoff-	Kohlenwasser-	Nutzleistung	
		monoxid	stoffe	(P)	
		(CO) (g/kWh)	(HC) (g/kWh)	(kW)	(g/kWh)
130 \< P < 560		3,5	1,0	6,0	0,2
75 \< P < 130		5,0	1,0	6,0	0,3
37 \< P < 75		5,0	1,3	7,0	0,4
18 \< P < 37		5,5	1,5	8,0	0,8

Die erreichten Reduzierungen gegenüber den gegenwärtigen Emissionen werden auf 29 % bei den Kohlenwasserstoffen, auf fast 50 % bei den Stickstoffoxiden und auf 67 % bei den Partikeln geschätzt.

Der Rat und das Europäische Parlament werden bis Ende 2000 über einen von der Kommission bis Ende 1999 vorzulegenden Vorschlag über eine weitere Senkung der Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfügbarkeit von Technologien für die Begrenzung luftverunreinigender Emissionen von Kompressionszündungsmotoren und der Lage in bezug auf die Luftqualität befinden.

Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag sieht der gemeinsame Standpunkt keinen Gemeinschaftsrahmen für Steueranreize vor, die die Mitgliedstaaten einsetzen könnten.

Für die unter den Richtlinienvorschlag fallenden Motoren gab es bisher keinerlei Emissionsnormen. Die von diesen Dieselmotoren für mobile Maschinen und Geräte verursachte Luftverschmutzung ist in bezug auf Stickstoffoxide und Partikel relativ hoch. 1990 betrug nämlich diese Verschmutzung in der Europäischen Union 7 % der NOx-Emissionen und 1 % der Partikelemissionen, die durch die menschliche Tätigkeit erzeugt werden, das entspricht 37 % bzw. 33 % der Emissionen von Dieselmotoren in Straßenfahrzeugen.

NOx-Emissionen verursachen saure Niederschläge und sind Vorläufer des Ozons. Partikelemissionen sind schädlich oder mutagen und gelten daher als ernsthafte Gefahr für die Gesundheit.

#### RICHTLINIE ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN VON BIOZID-PRODUKTEN

Der Rat erzielte einstimmig politisches Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden und ihren Wirkstoffen.

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wurde beauftragt, den Text des gemeinsamen Standpunkts fertigzustellen, damit er auf einer der nächsten Tagungen als A-Punkt festgelegt werden kann.

Danach wird er dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens übermittelt.

Ziel der Richtlinie ist es, ein einheitliches Konzept für die Genehmigung von Bioziden in der Gemeinschaft festzulegen; sie ergänzt bestehende Gemeinschaftsvorschriften über ähnliche Produkte (z.B. Pestizide) und beendet damit die Aufsplitterung des Binnenmarktes für chemische Produkte. Ein Vorgehen der Gemeinschaft ist erforderlich, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Menschen, Tiere und Umwelt zu gewährleisten.

Die Richtlinie erfaßt ungefähr 14.000 Produkte mit etwa 400 Wirkstoffen, darunter Produkte für die Körperpflege, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Rodentizide, Insektizide usw.

Die Richtlinie legt gemäß den Grundprinzipien - eine Zulassung je Produkt und gegenseitige Anerkennung in der Gemeinschaft - einheitliche Zulassungsverfahren einschließlich vereinfachter Verfahren für Rahmenformulierungen, Erzeugnisse mit geringem Risikopotential und bestimmte Wirkstoffe fest. Sie führt ein neues Konzept in das Gemeinschaftsrecht ein: den Grundsatz der vergleichenden Bewertung, wonach langfristig gefährlichere Stoffe ausgeschlossen werden sollen, wenn es alternative Stoffe gibt.

Die Richtlinie enthält außerdem allgemeine Grundsätze für die Bewertung von Biozid-Produkten: jegliches durch die Verwendung eines Biozid-Produkts entstehendes Risiko muß auf der Grundlage von Daten bestimmt werden, die aus Tests resultieren. Entsprechend seiner Gesamtbewertung wird ein Biozid zugelassen oder abgelehnt.

Eines der Anliegen der Richtlinie ist es schließlich auch, Doppelarbeit oder unnötige Tierversuche zu vermeiden.

#### EINE STRATEGIE DER GEMEINSCHAFT ZUR MINDERUNG DER CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN UND ZUR SENKUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN KRAFTSTOFFVERBRAUCHS - SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

- "1. Der Rat begrüßt den von der Kommission in ihrer Mitteilung vorgeschlagenen Ansatz für eine Strategie zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs. Unter Berücksichtigung seiner Schlußfolgerungen vom 15./16. Dezember 1994, 9. März 1995 und 22./23. Dezember 1995 unterstreicht er erneut die Bedeutung, die er einer Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich beimißt. Gemeinschaftliche Maßnahmen in diesem Bereich werden auch hilfreich sein für die Arbeiten, die derzeit im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Klimaänderungen auf der Grundlage des Mandats unternommen werden, das auf der Ersten Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (Berlin 1995) beschlossen wurde.
2. Der Rat bekräftigt das mittelfristige Ziel eines durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionswertes für neuzugelassene Fahrzeuge in der Europäischen Union von 120 g CO<sub>2</sub>/km, der in etwa einem durchschnittlichen Verbrauch von 5 l/100 km für Benzinfahrzeuge und 4,5 l/100 km für Dieselfahrzeuge entspricht. Dies bedeutet eine wesentliche Reduzierung gegenüber dem derzeitigen Stand der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es wird angestrebt, dieses Ziel im Jahr 2005 zu erreichen. Der Rat ist der Auffassung, daß zu diesem Zweck unmittelbar Zwischenziele für die Emissionen im Rahmen einer stufenweisen Annäherung mit wesentlichen Fortschritten festgelegt werden müssen, die sorgfältig überwacht werden sollten. Sollte sich zeigen, daß es nicht möglich ist, das Ziel bis zum Jahr 2005 vollständig zu erreichen, könnte die zeitliche Staffelung ausgedehnt werden, jedoch nicht über das Jahr 2010 hinaus.
3. Der Rat ist der Überzeugung, daß nur mit einer umfassenden und in sich schlüssigen Strategie sichergestellt werden kann, daß der obengenannte Zielwert für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht wird, und daß auf längere Sicht weitere Fortschritte bei der Verringerung des Kraftstoffverbrauchs erforderlich sind.
4. Der Rat ist der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagenen vorrangigen Maßnahmen in Form einer Vereinbarung mit der Industrie in Verbindung mit Marktanreizen und Verbraucherinformationen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Schritt nach vorn darstellen. Er ist sich darin einig, daß eine Strategie zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen kurzfristig auf diesen vorrangigen Maßnahmen beruhen sollte. Der Rat ist der Ansicht, daß die Maßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Einklang mit anderen Umweltzielen, insbesondere den Luftqualitätszielen einschließlich des bodennahen Ozons und den Zielen hinsichtlich der Übersäuerung stehen sollten und nicht der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen sollten.

Der Rat ist besorgt über die Möglichkeit, daß der von der Kommission vorgeschlagene Strategieansatz letztendlich nicht ausreichend sein

könnte, um die Erreichung des vorstehend unter Nummer 2 genannten Zielwertes für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu gewährleisten.

Der Rat ist daher der Auffassung, daß

- die obengenannten Maßnahmen innerhalb der kürzestmöglichen Zeit durchgeführt werden sollten, und fordert die Kommission auf, mit der Einleitung der erforderlichen Schritte zu beginnen;
- die Wirksamkeit der Strategie regelmäßig bewertet werden sollte und daß daher die Einrichtung eines Überwachungssystems von entscheidender Bedeutung ist.

5. Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß die Strategie, soweit angebracht, durch andere Maßnahmen einschließlich von Verkehrsmanagementsystemen ergänzt werden könnte, die unter anderem darauf abzielen könnten, das Fahrverhalten zu beeinflussen, Verkehrsverlagerungen zu umweltfreundlicheren Verkehrsarten, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, zu bewirken, wie in dem Grünbuch der Kommission mit dem Titel "Das Bürgernetz" empfohlen, und sich mit anderen Quellen von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrsbereich zu beschäftigen.

Der Rat ersucht die Kommission, solche Maßnahmen zu prüfen, dem Rat spätestens 1997 Bericht zu erstatten und danach so bald wie möglich gegebenenfalls Vorschläge zu diesen Fragen vorzulegen.

Falls sich die Strategie als nicht wirksam genug erweist, prüft die Kommission zusätzliche Maßnahmen einschließlich der Effizienz verbindlicher CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte und legt gegebenenfalls dem Rat entsprechende Vorschläge vor.

6. Der Rat ersucht die Kommission, mit der Automobilindustrie unverzüglich Gespräche über eine Vereinbarung über die Minderung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der in der Europäischen Union verkauften Neufahrzeuge aufzunehmen.

Dabei sollte angestrebt werden, daß sich die gesamte Branche in der Europäischen Union sowie die Importeure verpflichten, dazu den Hauptbeitrag zur Erreichung der in Nummer 2 genannten Ziele in bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionswerte zu leisten.

Der Rat fordert die Kommission auf, insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- die Bedeutung einer ehrgeizigen unionsweiten Verpflichtung, die dem vorstehend genannten Ziel entspricht;
- die Bedeutung von Zwischenzielen, die die Grundlage für eine Überwachung der Vereinbarung darstellen;
- bereits bestehende Vereinbarungen auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Bedeutung von Beiträgen aller Hersteller von Personenkraftwagen zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs.

Der Rat ersucht die Kommission, ihm spätestens Ende 1996 über den Stand ihrer Gespräche mit der Branche zu berichten. Die Kommission wird im Hinblick auf diese Gespräche ersucht, den Rat einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten einzuholen.

Mit dem Ziel, im Rat eine umfassendere Erörterung der Voraussetzungen für Vereinbarungen mit der Industrie über Umweltfragen zu ermöglichen, wird die Kommission vom Rat ersucht, möglichst bald die in ihrem Arbeitsprogramm angekündigte Mitteilung zu dieser Frage vorzulegen.

7. Der Rat hebt die Bedeutung hervor, die einem unionsweiten Überwachungssystem für die Entwicklung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neufahrzeugen zukommt. Daher sollte ein transparentes Überwachungssystem eingerichtet werden, das es ermöglicht, die Fortschritte zu überwachen, die insbesondere durch die Umsetzung der Vereinbarung mit der Industrie erzielt werden. Dieses Überwachungssystem sollte unabhängig von der Vereinbarung mit der Industrie sein und sich auf Angaben stützen, die von den zuständigen

Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die Überwachung sollte in Zusammenarbeit mit der Automobilindustrie und den Importeuren erfolgen und regelmäßige Berichte über die erzielten Fortschritte vorsehen, die veröffentlicht werden. Der Rat ersucht die Kommission, spätestens im Juni 1997 einen Vorschlag für ein Überwachungssystem vorzulegen.

In der Zwischenzeit empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, der Kommission im Einklang mit der Richtlinie der Kommission 93/116/EG die erforderlichen Angaben zu übermitteln, damit die Kommission ein derartiges Überwachungssystem 1998 in Betrieb nehmen kann.

Der Rat empfiehlt der Kommission, möglichst bald einen Vorschlag für die Ausweitung der Richtlinie 88/1268/EWG in der Fassung der Richtlinie der Kommission 93/116/EG auf Fahrzeuge vorzulegen, die mit anderen, noch nicht durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erfaßte Kraftstoffen betrieben werden.

8. Der Rat ist sich mit der Kommission darin einig, daß Maßnahmen zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens erforderlich sein werden, um eine Vereinbarung mit der Industrie zu unterstützen und zu ergänzen. In der Erwägung, daß ein System zur Unterrichtung der Verbraucher über den CO<sub>2</sub>-Ausstoß eine wichtige und nützliche Maßnahme zur Beeinflussung der Verbraucherentscheidungen ist, begrüßt der Rat die Absicht der Kommission, vor Ende 1997 einen Vorschlag in diesem Sinne zu unterbreiten.
9. Der Rat vertritt die Auffassung, daß eine Erhöhung der Mindestsätze für die Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe für den Straßenverkehr einen wichtigen Bestandteil einer wirksamen Strategie für die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrsbereich bildet. Der Rat ersucht die Kommission, dieser Erwägung in ihrem Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 92/82/EWG im Jahre 1996 Rechnung zu tragen.
10. Der Rat ist sich der Tatsache bewußt, daß andere Maßnahmen steuerlicher Art einen Beitrag zu kostenwirksamen Verbesserungen bei den Merkmalen des Fahrzeugbestands in bezug auf den Kraftstoffverbrauch leisten können. Der Rat ersucht die Kommission, die von ihr derzeit durchgeführte Studie der verschiedenen Kfz-Steuersysteme der Mitgliedstaaten mit Blick auf eine Ermittlung der Auswirkungen dieser Systeme auf die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen fortzusetzen und ihm spätestens vor Juni 1997 zu berichten.

Ferner ersucht der Rat die Kommission zu prüfen, ob es möglich ist, im Rahmen der Vereinbarung mit der Industrie einen Bezugsrahmen für steuerliche Anreize festzulegen.

11. Der Rat ersucht die Kommission, die Effizienz der Durchführung der Gemeinschaftsstrategie für die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen regelmäßig zu bewerten. Mit dieser Zielsetzung sowie auch im Lichte der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang der globalen Strategie für den Klimaschutz und das übergreifende CO<sub>2</sub>-Überwachungssystem ersucht der Rat die Kommission, regelmäßig insbesondere über folgendes zu berichten:
  - die Entwicklung der Verringerung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von verkauften Neufahrzeugen auf der Grundlage des zu schaffenden Überwachungssystems;
  - die Fortschritte der Automobilindustrie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit der Industrie;
  - die auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs der Fahrzeuge, insbesondere auch in bezug auf wirtschaftliche Instrumente;
  - die Auswirkung der Strategie auf den Markt;
  - die Auswirkungen der Strategie auf die Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Luftqualität unter Einschluß des bodennahen Ozons und der Übersäuerung sowie andere Umweltaspekte des Verkehrs;
  - die Kohärenz der Strategie mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere in bezug auf die Sicherheit im

Straßenverkehr;

- die technologische Entwicklung, unter anderem auf der Grundlage der Arbeiten der Task Force "Auto von morgen".

12. Im Hinblick auf die Prüfung ehrgeizigerer Ziele für die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen auf längere Sicht ersucht der Rat die Kommission, ihm spätestens im Jahr 2000 einen Bericht über Kraftstoff einsparungspotentiale, die durch die künftigen technischen Fortschritte ermöglicht werden, und ihre wirtschaftliche Realisierbarkeit sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Verwirklichung dieser Ziele vorzulegen."

#### DAUERHAFTE UND UMWELTGERECHTE ENTWICKLUNG - POLITIK UND AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT

Der Rat führte Beratungen über die Überprüfung des sogenannten fünften Umweltaktionsprogramm, das Anfang 1993 angenommen worden war.

Der Rat unterstützte die allgemeine Strategie des Kommissionsvorschlags und legte einige Leitlinien für künftige eingehende Beratungen fest.

Das Konzept wird durch den Überprüfungsvorschlag nicht geändert, sondern soll auf einige vorrangige Bereiche (u.a. Einbeziehung der Umweltpolitik in andere Gemeinschaftspolitiken, Ausdehnung der Instrumente zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung, effizientere Gemeinschaftsvorschriften) und einige horizontale Fragen konzentriert werden, mit denen die Durchführung des Programms beschleunigt werden soll (u.a. verbesserte statistische Informationen, Sensibilisierung der Industrie und der Verbraucher, Förderung lokaler und regionaler Initiativen).

#### STRATEGIE DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH KLIMAÄNDERUNGEN -SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

- "1. Der Rat begrüßt die positive Rolle, die die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Berlin-Prozeß im Hinblick auf die dritte Tagung der AGEM gespielt haben.

Er stellt mit Besorgnis fest, daß der Berlin-Prozeß nicht in dem Maße voranschreitet, in dem dies erforderlich wäre, um das hiermit angestrebte Ziel zu erreichen. Er bekräftigt seine Bereitschaft, weiterhin in einem konstruktiven, konkreten Prozeß zur Fertigstellung eines erfolgversprechenden Protokolls auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien mitzuwirken.

2. Der Rat beharrt darauf, daß im Hinblick auf eine Verschärfung und Erweiterung der im Rahmen des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen ein Protokoll oder ein anderes Rechtsinstrument ein kombiniertes Konzept zum Ausdruck bringen und für die Vertragsparteien des Anhangs I folgende Verpflichtungen enthalten sollte:

- Politiken und Maßnahmen sowie
- quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -verringerungsziele nach detaillierten Zeitplänen.

Diese Aspekte stehen in Wechselbeziehung zueinander.

Des Weiteren bestätigt der Rat im Zusammenhang mit einem Protokoll die Notwendigkeit, bei der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen des Artikels 4 Absatz 1 durch alle Parteien Fortschritte zu erzielen, damit eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann.

In diesem Rahmen weist der Rat auf einen der AGEM unterbreiteten Vorschlag der Gemeinschaft für die Struktur eines Protokolls hin und bestätigt in diesem Zusammenhang, daß er einem Protokoll eindeutig den Vorzug gibt.

Der Rat appelliert an die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, den Vorschlag der Gemeinschaft zu unterstützen, und begrüßt konstruktive Beiträge von allen Parteien.

3. Der Rat erkennt an, daß der zweite Evaluierungsbericht des IPCC die umfassendste und am besten gesicherte Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über Klimaänderungen darstellt.

Der Rat stellt erneut mit Besorgnis fest, daß der zweite IPCC-Evaluierungsbericht zu dem Schluß gelangt, daß die Auswertung des Materials auf einen spürbaren Einfluß des Menschen auf das globale Klima hindeutet.

Der Rat hebt hervor, daß diese Erkenntnisse die Notwendigkeit eines dringenden Handelns auf breitestmöglicher Ebene unterstreichen.

Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, daß dieser Bericht einen entscheidenden Beitrag zu dem Prozeß darstellt, der dazu führen soll, daß die nächsten geeigneten Schritte zur Erreichung des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens ermittelt und international vereinbart werden. Er ersucht die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien dringend, sich die Erkenntnisse des zweiten IPCC-Evaluierungsberichts zu eigen zu machen.

4. Der Rat betont ferner, daß der zweite IPCC-Evaluierungsbericht das zentrale Referenzdokument in der Frage der globalen Emissionsverringerungsziele, des technischen Potentials und der Rentabilität der Maßnahmen, die aus der ermittelten Palette von Optionen ausgewählt werden müssen, bildet. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die wertvollen Beiträge, die durch die laufenden Beratungen über ein etwaiges gemeinsames Vorgehen bei den Politiken und Maßnahmen im Rahmen der Sachverständigengruppe des Anhangs I und im OECD/IEA-Rahmen erbracht werden.
5. Der Rat stellt fest, daß es gemäß dem zweiten IPCC-Evaluierungsbericht zur Stabilisierung einer Konzentration von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre, die dem Doppelten der Zeit vor der Industrialisierung entspricht, d.h. 550 ppm, letztendlich einer Höhe der globalen Emissionen bedarf, die weniger als 50 % des derzeitigen Emissionsniveaus beträgt; eine derartige Konzentration könnte zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um rund 2 uC gegenüber der Höhe der Temperaturen in der Zeit vor der Industrialisierung führen.
6. Angesichts der ernsthaften Gefahr eines derartigen Temperaturanstiegs sowie insbesondere der sehr hohen Anstiegsrate vertritt der Rat die Auffassung, daß die globalen Durchschnittstemperaturen nicht um mehr als 2 uC gegenüber den Temperaturen in der Zeit vor der Industrialisierung steigen dürfen und daß für die Bemühungen zur globalen Begrenzung und Verringerung Konzentrationsrichtwerte vorgegeben werden müßten, die unterhalb von 550 ppm CO<sub>2</sub> liegen. Dies bedeutet, daß die Konzentrationen sämtlicher Treibhausgase ebenfalls stabilisiert werden müßten. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hierfür eine Verringerung der Emissionen anderer Treibhausgase als CO<sub>2</sub>, insbesondere der CH<sub>4</sub> - und NO<sub>2</sub>-Emissionen, erforderlich. Der Rat erwartet die Ergebnisse einer weiteren technischen Untersuchung dieser Frage, die die IPCC unter Einbeziehung sozialer und wirtschaftlicher Erwägungen im Auftrag des SBSTA (Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung) bis Ende 1996 fertigstellen soll.

In diesem Zusammenhang ist der Rat der Auffassung, daß das Vorsorgeprinzip angewandt werden muß, und die Ad-hoc-Gruppe wird ersucht zu ermitteln, wie ein frühzeitiges Handeln im Einklang mit den im Rahmen der Protokollverhandlungen unterbreiteten Vorschläge und Anregungen veranlaßt werden kann.

Des weiteren nimmt der Rat zur Kenntnis, daß nach IPCC-Auffassung signifikante Verringerungen bei den Treibhausgasemissionen technisch möglich und wirtschaftlich machbar sind. Er stellt ebenfalls fest, daß signifikante Möglichkeiten für Maßnahmen "ohne Reue" gegeben sind und daß es Gründe gibt, angesichts des potentiellen Risikos Vorkehrungen zu treffen, die über Maßnahmen "ohne Reue" auf der Ebene der Vertragsparteien des Anhangs I hinausgehen.

7. Der Rat ist der Auffassung, daß globale Anstrengungen globale Reaktionen und die umfassende Beteiligung aller Vertragsparteien erfordern. Dies muß sich auf eine engere Partnerschaft zwischen entwickelten und sich entwickelnden Ländern stützen; neben den verstärkten Verpflichtungen der entwickelten Länder ist es wichtig, daß die Entwicklungsländer ihre Aufgabe bei der Erzeugung und Nutzung von Technologien und Produkten mit rationellerer Energienutzung und geringeren Kohlenstoffemissionen übernehmen.

Im Hinblick darauf sind Informationen, die im Rahmen einzelstaatlicher Mitteilungen geliefert werden, ein erster wesentlicher Schritt zur stärkeren Einbeziehung aller Vertragsparteien in die Bemühungen um eine Abschwächung der globalen Klimaänderungen.

Im Lichte des Berliner Mandats besteht daher eine der bedeutenderen Herausforderungen darin, die Zusammenarbeit zwischen allen Vertragsparteien so weit wie möglich zu optimieren; die drei Hauptaspekte der entsprechenden Bemühungen bilden:

- Möglichkeiten der Förderung und Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Anwendung und Verbreitung, einschließlich des Transfers, von Technologien, Methoden und Verfahren;
  - Möglichkeiten, die durch die Entwicklung gemeinsam durchgeführter Tätigkeiten geboten werden;
  - Möglichkeiten, Programme und Investitionen multilateraler Entwicklungsbanken und des Privatsektors mit den Zielen des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und insbesondere Artikel 4 Absatz 1 in Einklang zu bringen.
8. Vor diesem Hintergrund sieht es der Rat als wesentlich an, daß alle Parteien des Anhangs I - wobei die Gemeinschaft als eine Partei behandelt wird - übereinkommen, quantifizierte Ziele für bedeutende Gesamtverringerungen der Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2000 auf Werte unterhalb des Niveaus von 1990 innerhalb detaillierter Zeitpläne festzusetzen und nicht nur den Anstieg der Gesamtemissionen zu begrenzen.
9. In der Erkenntnis, daß wir im Berlin-Prozeß nunmehr die Hälfte der Strecke zurückgelegt haben, fordert der Rat alle Parteien auf, in dieser Hinsicht erneute Bemühungen zu unternehmen. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind bereit, mit anderen Parteien auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und danach konstruktive Verhandlungen aufzunehmen, glaubwürdige Verringerungsziele festzulegen und zu prüfen, wie diese Ziele den Billigkeitserfordernissen des Berliner Mandats gerecht werden können.
10. Der Rat weist nachdrücklich auf die konstruktive Arbeit hin, die die Ad-hoc-Gruppe durch Ausarbeitung von Vorschlägen geleistet hat, die nunmehr Politiken und Maßnahmen für erneuerbare Energien, Standards für die Energieeffizienz von Erzeugnissen, Verkehr und wirtschaftliche Instrumente abdecken. Diese Vorschläge sind auf der dritten Sitzung der AGBM unterbreitet worden, und der Rat sieht den weiteren, auf der vierten Tagung der AGBM zu unterbreitenden Vorschlägen erwartungsvoll entgegen.
11. Der Rat stellt fest, daß die Gemeinschaft den letzten Berichten der Mitgliedstaaten zufolge dabei ist, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf den Stand von 1990 zurückzuführen, räumt jedoch gleichzeitig ein, daß weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um das Stabilisierungsziel zu erreichen.
12. Der Rat stellt fest, daß es für die Gemeinschaft als Ganzes entsprechend der bereits von der Ad-hoc-Gruppe "Klima" geleisteten Arbeit machbar ist, durch die Verfolgung von Politiken und Anwendung von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt werden, auf einzelstaatlicher und auf gemeinschaftlicher Ebene die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2010 gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Weitere Arbeiten sind zur Beurteilung der möglichen Verringerungen in den Jahren 2005 und 2020 erforderlich.
13. Der Rat bekräftigt, daß eine gerechte Lastenverteilung bei den jeweiligen Zielen der Emissionsverringerung für die Gemeinschaft als Ganzes, also eine differenzierte Verteilung der Lasten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ein grundlegendes Element der Strategie der Gemeinschaft im Bereich Klimaänderungen darstellt und daß diese mit den jeweils geeigneten gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen beginnen sollte. Zur weiteren Vertiefung dieser Frage wird die Ad-hoc-Gruppe ersucht, das Begrenzungs- und Verringerungspotential und die Kosten der gemeinschaftlichen Politiken und Maßnahmen, die zusätzlich zu den auf einzelstaatlicher Ebene ergriffenen oder geplanten Politiken und Maßnahmen durchzuführen sind, als Ansatz für

eine gerechte Kostenverteilung zu beurteilen.

14. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe "Klima" die bereits aufgenommene Arbeit hinsichtlich der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -verringerungszielen dahin gehend fortzusetzen, daß die bereits ausgearbeiteten Politiken und Maßnahmen weiterentwickelt werden, und zwar dadurch, daß
  - die zweckdienlichsten einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen ermittelt werden;
  - für jeden Mitgliedstaat und die Gemeinschaft die erreichbare Emissionsbegrenzung/-verringerung und soweit wie möglich die potentiellen Kosten für jede einzelne Politik und Maßnahme, einschließlich der möglichen Maßnahmen "ohne Reue", auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene unter Verwendung vergleichbarer Methoden geschätzt werden;
  - ermittelt wird, welche Maßnahmen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu ergreifen sind.
15. Damit die Auswirkungen der Politiken und Maßnahmen bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus beobachtet werden können,
  - ersucht der Rat die Kommission, mit Unterstützung des aufgrund der Entscheidung des Rates Nr. 93/389 eingesetzten Ausschuß zu prüfen, inwieweit allgemeine und sektorale Indikatoren für die Energie- und CO<sub>2</sub>-Intensität herangezogen werden können, und sodann umfassend darzulegen, welche sektoralen Indikatoren für Treibhausgasemissionen im einzelnen hierfür verfügbar sind;
  - fordert der Rat die Kommission dringend auf, so bald wie möglich Vorschläge zur Änderung der obengenannten Entscheidung zu unterbreiten, damit darin die Verpflichtung aufgenommen werden kann, dem Überwachungsmechanismus über das Jahr 2000 hinaus Bericht zu erstatten.
16. Um zu erreichen, daß die einzelnen Politiken innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang miteinander in Einklang stehen, ersucht der Rat ferner die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten, eine reibungslose Koordinierung zwischen den Beratungen in der Adhoc-Gruppe "Klima" und anderen einschlägigen Beratungen über Themen wie insbesondere Energie, Industrie, Verkehr, wirtschaftliche Steuerungsinstrumente und Landwirtschaft sicherzustellen.
17. Der Rat beauftragt die Ad-hoc-Gruppe, dem Rat (Umwelt) auf seiner nächsten Tagung im Oktober über die geleistete Arbeit Bericht zu erstatten, damit im Dezember 1996 Schlußfolgerungen mit aussagekräftigen Leitlinien für die Verhandlungen über ein Protokoll angenommen werden können.
18. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der bevorstehenden zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der der Berlin-Prozeß auf konkrete Verhandlungen über ein Protokoll ausgerichtet werden sollte, damit ein erfolgreicher Abschluß dieses Prozesses auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang betont der Rat außerdem, daß eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens erforderlich ist."

#### HANDEL UND ENTWICKLUNG

Der Rat hatte einen allgemeinen Gedankenaustausch über die Mitteilung der Kommission über Handel und Umwelt.

Diese Mitteilung, die am 1. März 1996 vorgelegt worden war, soll als Grundlage für die Festlegung des Standpunkts der Europäischen Gemeinschaft zum Thema Handel und Umwelt dienen, den sie insbesondere auf der ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 1996 in Singapur vertreten wird.

#### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

- Vorbereitung der dritten Konferenz der Vertragsparteien

Der Ratspräsident gab einen kurzen Überblick über die laufenden Vorbereitungen zu dieser Konferenz, die im November 1996 in Buenos Aires stattfinden wird. Der Rat wird auf seiner Tagung im Oktober eingehender über dieses Thema beraten.

- Protokoll über biologische Sicherheit

Der Rat nahm Schlußfolgerungen an, die das der Kommission bereits im Oktober 1995 erteilte Verhandlungsmandat für ein derartiges Protokoll ergänzen. Seither hat die zweite Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluß (Beschluß II/5) gefaßt, in dem der Rahmen für den Beginn des Verhandlungsprozesses festgelegt wird. Das neue Mandat aktualisiert und ergänzt die Verhandlungsdirektiven vom Oktober 1995 unter Berücksichtigung dieser Elemente unter anderem im Hinblick auf umweltrelevante Schlüsselfragen des Protokolls, Geltungsbereich und Definitionen, Risikobewertung und Risikomanagement, Verfahren der Zustimmung in Kenntnis der Sachlage und Informationsaustausch, Beziehungen zu internationalen Vereinbarungen und Verfahrensaspekte.

#### ANWENDUNG GENETISCH VERÄNDERTER MIKROORGANISMEN IN GESCHLOSSENEN SYSTEMEN

Der Rat hatte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen.

Der Vorschlag bezweckt unter Berücksichtigung der Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre (die Richtlinie 90/219/EWG stützt sich auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand vom Beginn der 80er Jahre):

- eine Anpassung des Geltungsbereichs der Richtlinie 90/219/EWG,
- eine Vereinfachung des Verfahrens für künftige technische Änderungen,
- eine Änderung der Gefahrenklassen von Tätigkeiten in geschlossenen Systemen,
- die Anpassung der Verwaltungsverfahren und der Vorschriften für die Anmeldungen an das tatsächliche Risikopotential der Tätigkeiten,
- eine präzisere Festlegung der Einschließungs- und Überwachungsmaßnahmen.

Der Rat konzentrierte sich in seinen Beratungen auf die Ziele der Änderungsrichtlinie, die Änderung des Geltungsbereichs, die Grundlage für die Gefahreneinstufung und die Straffung der Verwaltungsverfahren. Die eingehende Prüfung des Vorschlags wird unter dem irischen Vorsitz beginnen.

#### GENETISCH VERÄNDERTER MAIS

Der Rat erörterte den Vorschlag der Kommission über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.). Eine große Anzahl von Delegationen erklärte, daß sie diesen Vorschlag nicht unterstützen können und daß sie wünschen, daß die Kommission ihn zurückzieht. Der Vorsitz zog daher den Schluß, daß der Rat nicht imstande sei zu handeln. Das Mitglied der Kommission kündigte an, daß es angesichts dieser Lage seine Institution unterrichten werde, die im Anschluß über das weitere Vorgehen entscheiden würde.

Wie erinnerlich wurde der Vorschlag dem Rat gemäß den sogenannten Komitologiebestimmungen vorgelegt, da es der Kommission nicht gelungen war, in dem maßgeblichen Ausschuß die erforderliche qualifizierte Mehrheit für die Maßnahme zu erhalten. In diesem Fall sehen die Bestimmungen vor, daß die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen erläßt, wenn der Rat nicht binnen drei Monaten (d.h. vor dem 31. August 1996) den Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit annimmt (oder einstimmig ändert).

#### GEWÄSSERSCHUTZPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT - SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

"Der Rat bekräftigt erneut die Bedeutung, die er einer kohärenten und wirksamen Gewässerschutzpolitik beimißt, welche die Herausforderungen

bewältigen kann, vor denen die Gemeinschaft derzeit steht.

Der Rat verweist daher auf seine Schlußfolgerungen, insbesondere die am 18. Dezember 1995 angenommenen Schlußfolgerungen, in denen die Grundsätze, Ziele und Einzelaspekte dargelegt werden, die nach Auffassung des Rates für das neue Konzept einer derartigen Gewässerschutzpolitik maßgebend sein sollten.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die diesbezügliche Mitteilung der Kommission, die dem Rat und dem Europäischen Parlament übersandt wurde, und nimmt Kenntnis von den Grundzügen einer Rahmenrichtlinie über die Wasserressourcen. Diese Mitteilung ist nach Ansicht des Rates eine sinnvolle Grundlage zur Erarbeitung einer neuen Gewässerschutzpolitik der Gemeinschaft.

Der Rat ersucht die Kommission nachdrücklich, möglichst rasch, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über die Wasserressourcen vorzulegen, bei dem die Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden, die der Rat in seinen verschiedenen diesbezüglichen Schlußfolgerungen bislang ausgesprochen hat."

#### TELLEREISEN

Der Rat hörte einen Bericht der Kommission über den Stand der Gespräche, die mit Kanada, den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation und allen anderen betroffenen Drittstaaten eingeleitet worden waren, um Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen über humane Fangnormen aufzunehmen; die entsprechenden Verhandlungsdirektiven wurden vor kurzem vom Rat angenommen (siehe den ebenfalls auf dieser Ratstagung als A-Punkt angenommenen Beschluß).

#### HALTUNG VON WILDTIEREN IN ZOOS

Der Rat erarbeitete in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments seine Grundhaltung zu dem Vorschlag für eine Empfehlung für die Haltung von Wildtieren in Zoos.

Unter Zoos werden in der Empfehlung ständige Einrichtungen verstanden, in denen lebende, in der Europäischen Gemeinschaft nicht domestizierte Tiere zwecks Zurschaustellung in der Öffentlichkeit gehalten werden.

Diese Empfehlung enthält ausführliche Leitlinien insbesondere zu folgenden Fragen: Pflege der Tiere, Sicherheit, vom Aussterben bedrohte Arten und erzieherische Aspekte; diese Leitlinien sollen es Betreibern von Zoos ermöglichen, eine Reihe von Zielen entsprechend den Aufgaben solcher Einrichtungen zu erreichen.

Gemäß der Empfehlung sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen verabschieden, um die Betriebserlaubnis und Überwachung der Zoos zu regeln und um sicherzustellen, daß alle Zoos

- die Tiere unter Bedingungen halten, unter denen ihr physisches und psychisches Wohlergehen gewährleistet ist;
- hohen Anforderungen der Tierhaltung genügen;
- genügend zur Tierpflege ausgebildetes Personal einsetzen;
- den Inspektoren jederzeit den Zugang zu den Räumlichkeiten, Ausrüstungen, Tieren und Registern des Zoos ermöglichen;
- die Erhaltung der Wildtierarten durch Forschung und entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls durch Nachzucht fördern.

#### ÜBEREINKOMMEN VON ESPOO

Der Rat erzielte Einvernehmen im Hinblick auf die Entscheidung über den Abschluß des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) im Namen der Gemeinschaft.

#### ERHALTUNG DER WALE IM MITTELMEER UND IM SCHWARZEN MEER

Der Rat nahm einen Beschluß über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft über die Erhaltung der Wale im Mittelmeer und im Schwarzen Meer an.

Diese Übereinkunft wird das bestehende Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee ergänzen.

#### STRUKTURIERTER DIALOG ÜBER UMWELTFRAGEN MIT MALTA UND ZYPERN

Im Rahmen des "strukturierten Dialogs", der Teil der Vorbereitung auf den Beitritt ist, fanden am Tag vor der Ratstagung zwei Treffen mit den Umweltministern Maltas und Zyperns statt.

An diesen Treffen nahmen Herr Ronchi für den Vorsitz und der Umweltminister Maltas, Herr Zammit Dimech, (beim ersten Treffen) bzw. der Umweltminister Zyperns, Herr Petrides (beim zweiten Treffen) teil. Das Mitglied der Europäischen Kommission Frau Bjerregård nahm an beiden Treffen teil.

Der Vorsitz legte in seiner Einführung den Schwerpunkt auf die politischen Aspekte (Rolle des strukturierten Dialogs, Gleichgewicht zwischen dem Dialog mit den MOE-Staaten und den Mittelmeerländern, Folgeprozeß nach der Europa-Mittelmeer-Konferenz). Die Ausführungen der Kommission betrafen legislative und technische Aspekte und die bereits im Rahmen der Zusammenarbeit EG-Zypern bzw. EG-Malta (insbesondere auf finanzieller Ebene) ergriffenen Maßnahmen.

Malta und Zypern hoben in ihren Ausführungen hervor, welche Bedeutung die beiden Länder diesen Treffen beimessen; die beiden Delegationen präsentierten äußerst ausführliche Exposés über die legislativen und praktischen Maßnahmen ihrer Länder und über ihre Erwartungen gegenüber der Gemeinschaft.

#### SONSTIGE BESCHLÜSSE

(Die folgenden Beschlüsse wurden ohne Aussprache angenommen. Bei Rechtsetzungsakten sind Gegenstimmen und Stimmenthaltungen angegeben. Beschlüsse mit Erklärungen, zu denen laut Ratsbeschluß die Öffentlichkeit Zugang hat, sind durch \* gekennzeichnet; die betreffenden Erklärungen können beim Pressedienst angefordert werden.)

#### Umwelt

##### Rahmenübereinkommen über humane Fangnormen

Der Rat beschloß, die Kommission zu ermächtigen, mit Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und anderen interessierten Drittstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Rahmenübereinkommen über humane Fangnormen auszuhandeln.

In dem geplanten Rahmenübereinkommen sollen humane Fangnormen für Fallen festgelegt werden, die dazu dienen, Wildsäugetiere, vor allem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 genannten Tierarten, zu fangen oder zu töten, damit nach dem 31. Dezember 1996 kein Importverbot verhängt werden muß.

##### Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Der Rat legte seinen gemeinsamen Standpunkt bezüglich des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten auf der Grundlage der auf seiner Tagung am 18. Dezember 1995 erzielten grundsätzlichen Einigung mit qualifizierter Mehrheit bei Gegenstimme der deutschen Delegation fest.

Diese Richtlinie wird als eines der wichtigsten Instrumente zur Verhütung von Umweltschäden an der Quelle betrachtet.

Die vorgesehenen Änderungen stützen sich auf die bei der Umsetzung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und tragen außerdem den Verpflichtungen Rechnung, die im Rahmen des von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingegangen wurden.

Konkret soll mit dem gemeinsamen Standpunkt der Anwendungsbereich dieser

Richtlinie insbesondere in bezug auf folgende Projekte präzisiert und ausgedehnt werden:

- die Arten von Projekten, für die die Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist,
- die Arten von Projekten, bei denen die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht automatisch vorgenommen werden muß, sondern von Fall zu Fall von dem betreffenden Mitgliedstaat beschlossen wird (Anhang II der Richtlinie); hierfür legt die Richtlinie die Kriterien fest, die bei dieser Beschlußfassung berücksichtigt werden müssen.

Ein weiteres Ziel ist es im übrigen, die Angaben, die der Projektträger vorlegen muß, genauer zu bestimmen und auszudehnen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die von Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen sind, insbesondere auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens von Espoo zu verstärken.

Die neuen Bestimmungen müßten am 31. Dezember 1997 in Kraft treten.

Gefährliche Stoffe - 8. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG

Der Rat nahm den Vorschlag für eine Richtlinie zur achten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG an, nachdem das Europäische Parlament keine Änderungen am gemeinsamen Standpunkt angenommen hatte. Die Richtlinie betrifft die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Die neue Änderung erfolgt im Rahmen der gegenwärtigen Kodifizierung der obengenannten Basisrichtlinie. Dabei soll lediglich die Abkürzung "EWG", die an mehreren Stellen im verfügbaren Teil dieser Richtlinie genannt wird, durch die Abkürzung "EG" ersetzt werden, um diese an den Artikel G des Vertrags über die Europäische Union anzupassen. Außerdem wird den Wirtschaftsteilnehmern eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie die Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe, die diese Abkürzungen enthalten, anpassen können.

Abfalldeponien

Der Rat nahm zur Kenntnis, daß das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 22. Mai 1996 den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt hat, und stellte fest, daß er nicht die erforderliche Einstimmigkeit erzielte, um gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags (Zusammenarbeitsverfahren) einen Beschluß zu fassen.

Er ersuchte daher die Kommission, ihm möglichst bald einen Vorschlag mit geeigneten Bestimmungen vorzulegen, damit den Erfordernissen der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle tatsächlich entsprochen werden kann, und dabei die bereits durchgeführten einschlägigen Arbeiten zu berücksichtigen.

Wie erinnerlich ist es Ziel der Richtlinie über Abfalldeponien, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien vorzusehen, mit denen negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft sowie die damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit, weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen \*

Der Rat kam überein, die Änderungen des Europäischen Parlaments an seinem gemeinsamen Standpunkt vom 23. November 1995 zu übernehmen. Daher nahm er die Verordnung zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, mit qualifizierter Mehrheit bei Stimmenthaltung der französischen Delegation an.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sehen folgendes vor:

In einer ersten Phase übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nationalen Listen von Aromastoffen, die gemäß den Bestimmungen der Basisrichtlinie (Richtlinie 88/388/EWG) in ihrem Hoheitsgebiet verwendet werden dürfen. Die Kommission hat dann ein Jahr Zeit, um ein Verzeichnis der mitgeteilten Stoffe, die gegenseitig anerkannt würden, zu erstellen.

Binnen zehn Monaten nach der Annahme des Verzeichnisses wird ein Programm zur Bewertung der darin enthaltenen Stoffe beschlossen. Die Kommission, die vom Ständigen Lebensmittelausschuß unterstützt wird, wird danach binnen fünf Jahren auf der Grundlage der wissenschaftlichen Bewertungen eine "Positivliste" der auf Gemeinschaftsebene zugelassenen Aromastoffe erstellen. Es können die Aromastoffe zugelassen werden, die die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden und durch deren Verwendung der Verbraucher nicht irregeführt wird.

Bis zur Annahme der Gemeinschaftsliste, d.h. während des Zeitraums der gegenseitigen Anerkennung, können die Mitgliedstaaten eine Schutzklausel anwenden, wenn sie der Auffassung sind, daß ein Aromastoff eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen kann.

Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Der Rat legte auf der Grundlage des auf der Tagung vom 28. Mai 1996 erzielten Einvernehmens den gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, mit qualifizierter Mehrheit förmlich fest. Die deutsche und die schwedische Delegation stimmten gegen den gemeinsamen Standpunkt. Der Text wird dem Europäischen Parlament für eine zweite Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens übermittelt.

Mit diesem Richtlinienvorschlag soll die gegenwärtige Regelung für Süßungsmittel der technischen Entwicklung angepaßt werden.

Lebensmittelzusatzstoffe

Der Rat legte seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel mit qualifizierter Mehrheit bei Stimmenthaltung der französischen Delegation fest. Die dänische Delegation legte eine Erklärung zur Stimmabgabe vor (siehe Anlage).

Mit der Richtlinie soll die Verwendung von "Verarbeiteten Eucheuma-Algen" als Lebensmittelzusatzstoff genehmigt werden; sie erhalten dabei die Nummer E 407 a.

EGKS-Zustimmung

Der Rat erteilte seine Zustimmung zur Gewährung eines Darlehens für die Mitfinanzierung eines zur Erleichterung des Absatzes von Gemeinschaftsstahl beitragenden Investitionsvorhabens an TRANSGAS - Sociedade Portuguesa de Gás Natural S.A. in Lissabon.

Aushandlung von Leitlinien für Exportkredite für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Rat ermächtigte die Kommission, im Rahmen der OECD Leitlinien für Exportkredite für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse auszuhandeln.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen bisher nicht unter das OECD-Übereinkommen von 1978 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite.

Ziel dieser Verhandlungen ist es daher, Leitlinien für Exportkredite für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in das Übereinkommen aufzunehmen.

Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen

Der Rat nahm den Beschluß über den Abschluß des zweiten und des dritten Protokolls zu dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (Finanzdienstleistungen bzw. grenzüberschreitender Verkehr natürlicher Personen zum Zwecke von Dienstleistungen) im Namen der Gemeinschaft für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche an.

Es handelt sich um zwei Bereiche, zu denen während der Uruguay-Runde keine Einigung erzielt werden konnte; bei der Unterzeichnung des Abkommens von Marrakesch im April 1995 war die Fortsetzung der diesbezüglichen Verhandlungen beschlossen worden.

Wie erinnerlich muß die Annahme dieser Protokolle spätestens am 30. Juni 1996 in Genf erfolgen.

ANLAGE

Lebensmittelzusatzstoffe

Erklärung der dänischen Delegation zur Stimmabgabe

"Dänemark erkennt bei der Festlegung des gemeinsamen Standpunkts zu der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel die qualifizierte Mehrheit im Rat an, die sich für die Aufnahme des Lebensmittelzusatzstoffs 'E 407 a Verarbeitete Eucheuma-Algen' in Anhang I der Richtlinie aussprach.

Dänemark würde in Übereinstimmung mit den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen eine andere Nummer als E 407 a vorziehen, damit Verarbeitete Eucheuma-Algen besser von dem bereits zugelassenen 'E 407 Carrageen' unterschieden werden kann, als dies mit der Nummer E 407 a möglich ist."

\*\*\*

PRES/96/188

Seite weiterempfehlen:

